

# BEKANNTMACHUNG



## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Auftraggeber:** Zweckverband zur Wasserversorgung Burgheimer Gruppe

**Vorhaben:** Sicherung der Trinkwasserversorgung des ZVzWV der Burgheimer Gruppe – Entnahme von Grundwasser aus dem Trinkwasserbrunnen VI

### I. Sachverhalt

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung wurde nach erfolgter Prüfung von Alternativen und Genehmigung durch das Landratsamt Neuburg Schrobenhausen ein weiterer Tiefbrunnen (Brunnen VI) auf dem Grundstück der Gemarkung Burgheim mit der Flurnummer 3078 erstellt. Laut Antrag sollen mit diesem Brunnen max. 500.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser zutage gefördert werden.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den wasserrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

### II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag für das Zutage fördern von Grundwasser aus dem Trinkwasserbrunnen VI stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar, da die Erlaubnis für diesen Brunnen erstmalig beantragt wird. Es wird eine Entnahmemenge von max. 500.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser beantragt und dementsprechend ist für ein derartiges Vorhaben gem. Anlage 1 des UVPG Nr. 13.3.2 i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

2. Die allgemeine Vorprüfung wird gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 2 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

#### a. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben löst nicht aufgrund seiner Größe und Ausgestaltung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus.

Der Brunnen führt zu keiner Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens als Lebensraum und Bestandteil des Naturhaushaltes.

Flächen mit besonderer ökologischer Bedeutung für Fauna und Flora, als Lebensräume bzw. für Lufthygiene und Klima, werden durch den Betrieb des Brunnens nicht negativ betroffen. Gleichfalls entstehen durch die Wasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit verbundenen räumlich funktionalen Beziehungen. Flächen mit natürlichem Erholungswert werden nicht beeinträchtigt.

Durch den Betrieb der Brunnen IV und V und der Aufbereitungsanlage gab es seit Bestehen weder Umweltverschmutzungen noch Belästigungen. Diese sind auch durch die Mitnutzung des Brunnens VI nicht zu erwarten.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb des Brunnens besteht zudem kein Unfallrisiko.

## **b. Standort des Vorhabens**

Der Brunnen befindet sich im bestehenden Gewinnungsgebiet ‚Sachsenweide, tief‘ in der Nähe der Gemeinde Burgheim in einem bestehenden Trinkwasserschutzgebiet. Durch das Vorhaben werden keine Einschränkungen oder nachteiligen Änderungen bei den bestehenden Nutzungen am Standort bzw. im Umfeld erwartet. Nach der Erstellung des Brunnens VI wurde das Einzugsgebiet überprüft und das Schutzgebiet und die Schutzgebietsverordnung werden an geltendes Recht angepasst. Eine Beeinträchtigung anderer Wasserversorgungen, die den gleichen Grundwasserleiter nutzen, ist aufgrund der Lage weit außerhalb des ermittelten hydraulischen Einflussbereiches nicht bekannt und wird auch weiterhin nicht erwartet.

Das Vorhaben befindet sich zudem innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Kleinen Paar. Der Trinkwasserbrunnen VI wurde baulich auf die Lage im Überschwemmungsgebiet abgestimmt. Im Falle einer Überschwemmung wird dieser Brunnen in der Lage sein, die Versorgung mit Trinkwasser aufrecht zu erhalten.

## **c. Auswirkungen**

Durch das Betreiben des Trinkwasserbrunnens VI werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet. Aufgrund der geringen Flächenmaße des Brunnens werden keine Veränderungen des Standortes bewirkt. Es entsteht keine umweltbezogene Betroffenheit der Bevölkerung durch die Beeinträchtigung von Wohngebieten und besonders empfindlichen Nutzungen. Nachteilige Umweltauswirkungen durch die Entnahmen auf die Schutzgüter Boden, Luft, Mensch, Flora und Fauna sowie Natur und Landschaft werden nicht angenommen. Gebiete mit geschützten ökologischen, landschaftlichen und kulturellen Werten werden nicht beeinträchtigt. Von einer Beeinträchtigung der betrachteten umliegenden Wasserversorgungen, die den gleichen Grundwasserleiter nutzen, ist aufgrund der Lage außerhalb des ermittelten hydraulischen Einflussbereiches der Brunnen nicht auszugehen.

## **d. Gesamtbeurteilung**

Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

**3.** Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 269, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 15.02.2023

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A S C H E N B R E N N E R

V e r w a l t u n g s r ä t i n

L e i t u n g   B a u w e s e n ,   U m w e l t s c h u t z